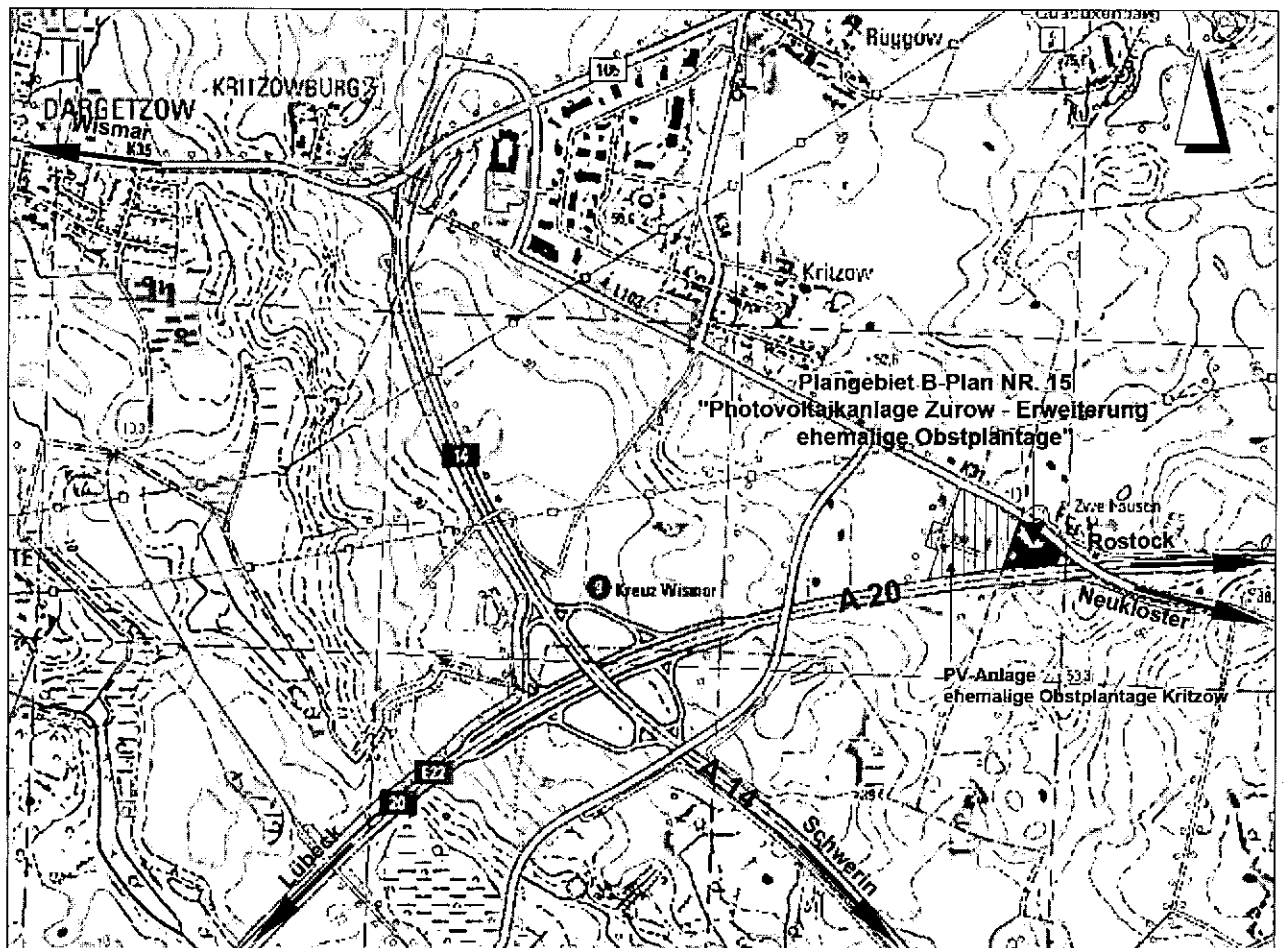




Übersichtsplan

Gemeinde Zürow

Zusammenfassende Erklärung

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

" Photovoltaikanlage Zürow - Erweiterung ehemalige Obstplantage "

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, auf dem Grundstück zwischen der Bundesautobahn A 20 und der NWM 31 in der Gemarkung Krassow eine Photovoltaik-freiflächenanlage zu errichten. Die PV-Anlage soll die vorhandene PV-Anlage auf dem Gelände der ehemaligen Obstplantage Kritzow in der Nachbargemeinde Hornstorf um ca. 750 kWp erweitern, hierzu werden ca. 3.000 kristalline Module auf einer verzinkten Stahlunterkonstruktion verlegt. Mittels Transformatoren wird der Strom ins bestehende Stromnetz eingespeist.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet.

Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Zurow im Landkreis Nordwestmecklenburg und stellt eine Erweiterung der bereits bestehenden PV-Anlage auf dem Gebiet der ehemaligen Obstplantage an der A20 in Richtung Osten dar. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesautobahn A 20 und südwestlich der Kreisstraße NWM 31. Das Umland ist landwirtschaftlich geprägt. Ausreichende Mindestabstände vermeiden jedwede negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete.

Bei der Vorhabenfläche selbst handelt es sich um eine Ruderalfläche, die unmittelbar an die Bundesautobahn A 20 angrenzt. Im RREP ist diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht zu erwarten, da im Erneuerbaren Energiegesetz (EEG §32 Abs. 3 Nr. 4) für die Errichtung von Solaranlagen ein 110 m breiter Streifen entlang von Verkehrsstrassen als besonders geeignet eingestuft wird. Daraus resultiert eine nachhaltige wirtschaftliche Nutzung der Fläche. Der Bundesgesetzgeber befürwortet eine Nutzung dieser straßen- bzw. bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Diese Voraussetzungen werden erfüllt.

Im Umfeld des Vorhabens sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope anzutreffen. Innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbauten Sondergebietsfläche befinden sich überdies keine geschützten Biotope, so dass eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung somit ausgeschlossen werden kann.

Das Vorhaben beansprucht ausschließlich eine brach liegende Fläche innerhalb eines Straßendreiecks an der Bundesautobahn B 20, so dass infolge der Versiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Boden-gesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Das Bauvorhaben ist jedoch mit Eingriffen gem. § 14 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern verbunden, die gem. § 15 LNatSchG M-V zu kompensieren sind. Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- *Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern liegt direkt zwischen der Bundesautobahn A20 und der Kreisstraße NWM31.*
- *Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen Mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Optimierung eines insbesondere für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.*
- *Artenschutzrechtliche Belange sind bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen nicht betroffen.*

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt 5.049 m² Eingriffsflächen-äquivalent.

Die Kompensation des voraussichtlichen Eingriffes erfolgt durch Inanspruchnahme eines oder mehrerer Ökokonten in der betroffenen Landschaftszone Ostseeküstenland.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) nicht betroffen bzw. lassen sich unter Einhaltung der im Plan festgesetzten Maßnahmen zum Artenschutz vermeiden. Die Maßnahmen sind als Festsetzungen auf dem Plan aufgenommen worden. Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Plangebiet naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (07.01. – 08.02.2019) gingen keine Stellungnahmen ein.

2.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 24.01.2019 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretersitzung vom 10.04.2019 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (01.07.2019 – 02.08.2019) gingen keine Stellungnahmen ein.

2.4 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB/ erneute Beteiligung des geänderten Entwurfs gem. § 4a BauGB

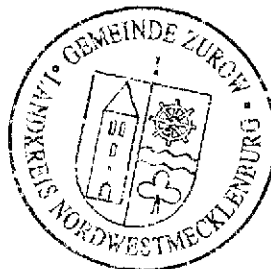
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 13.06.2019 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretersitzung vom 03.09.2019 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

3. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Zurow die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik natur- und landschaftsverträglich zu nutzen. Die Lage des Plangebietes unmittelbar an der Bundesautobahn führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume. Unter Berücksichtigung aller notwendigen Belange für die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage, wie der Siedlungsnähe, der topografischen Gegebenheiten, der erforderlichen Lageeffizienz, der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einspeisebedingungen der gewonnenen Energie stehen keine geeigneten Austauschflächen zu Verfügung. Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage mit einer fortschreitenden Sukzession zu rechnen ist, die mittel- bis langfristig zu einer Verdrängung der hier vorhandenen Offenlandarten zugunsten der strukturgebundenen Arten führen würde, es würde kurz- bis mittelfristig ein geschlossener Gehölzbestand bilden.

Zurow, den

01. OKT. 2019



Bürgermeister